



Deutsch-Französische Gesellschaft Neustadt an der Weinstraße e.V.

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung der DFG kann an Personen, die sich im Sinne von § 2 der DFG-Satzung besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes Auszeichnungen als Anerkennung und Würdigung verleihen.

§ 2 Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung der DFG kann Präsidenten, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten ernennen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

§ 3 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung der DFG kann Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen (§ 3 Abs. 7 der Satzung).

§ 4 Ehrungen für langjährige Mitglieder

Mitglieder, die 25, 40 und 50 Jahre Mitglied der DFG sind, werden mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

§ 5 Ehrenurkunde

An Nichtmitglieder, die sich im Sinne von § 2 der DFG-Satzung besonders verdient gemacht haben, kann auf Beschluss des Vorstandes eine Ehrenurkunde verliehen werden.

§ 6 Rechte

Ehrenpräsident(in) und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen der DFG freien Eintritt.

§ 7 Aktuelle Anlässe

Bei aktuellen Anlässen entscheiden die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, auf welche Art und Weise zu reagieren ist. Bei Ausgaben, die 20,00 € übersteigen, ist das Einverständnis des/der Schatzmeister(s/in) einzuholen.

§ 8 Satzungsvorrang

Die in der Ehrungsordnung erwähnten Passagen der Satzung gelten uneingeschränkt.